



# Sport Verein Röthenbach

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Sport-Verein Röthenbach" (nachstehend SVR genannt) besteht seit 1989 ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Röthenbach i.E.

#### Art. 2

Der SVR bezweckt, seine Mitglieder durch vielseitige sportliche Betätigung körperlich zu ertüchtigen; insbesondere der Förderung des Eishockeysportes, nach den Regeln des Swiss Ice Hockey Federation. Er pflegt eine gute, treue Kameradschaft und Geselligkeit und setzt sich für die Nachwuchsförderung ein.

#### Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Der Verein besteht aus verschiedenen Mitgliederkategorien. Diese werden jeweils an der Hauptversammlung mit ihren Rechten und Pflichten genehmigt.

#### Art. 6

Ein Gesuch um Eintritt in den Verein ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Es kann auch mündlich gestellt werden. Austrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ein- und Austritte werden von der Hauptversammlung genehmigt.

#### Art. 7

Der Übertritt von einer Kategorie in die Andere kann auf Ende eines Vereinsjahrs erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, die statuarischen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen.

#### Art. 9

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.



Art. 10

Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein und unehrenhaftes Betragen werden mit dem Ausschluss geahndet.

### 3. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Art. 12

Hauptversammlung: Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Art. 13

Anträge für die HV müssen vorgängig beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 14

Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden, sofern dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

Art. 15

Die Wahlen werden, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird, in offener Weise vorgenommen. Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende nicht mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der abgegebenen, gültigen Stimmen.  
(Für Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins gelten Art. 42. und 43).

Art. 17

Die Hauptversammlung hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Kassaberichtes, des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- b) Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Ehrungen und Auszeichnungen
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Anträge der Mitglieder (Art. 18)



#### Art. 18

Der Vorstand besteht normalerweise aus 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) TK-Chef

#### Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

#### Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat ihn mit aller Sorgfalt zu leiten. Sobald die Wichtigkeit der Geschäfte es erfordert, tritt der Vorstand zusammen; mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung. Er entscheidet in allen Fragen, welche nicht der HV vorbehalten sind.

#### Art. 21

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

#### Art. 22

**Präsident:** Der Präsident leitet die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins. Er sorgt für die richtige Handhabung der Statuten und für die Ausführung sämtlicher Beschlüsse. Er überwacht die Protokoll- und Kassaführung, vertritt den Verein nach aussen und führt, gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 23

**Vize-Präsident:** Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und übernimmt bei dessen Abwesenheit die präsidialen Rechte und Pflichten.

#### Art. 24

**Sekretär:** Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und unterzeichnet mit dem Präsidenten (bei dessen Abwesenheit mit dem Vize-Präsidenten) kollektiv für den Verein. Er führt das Protokoll und die Mitgliederlisten. Es können ihm weitere schriftliche Arbeiten übertragen werden. Er verwaltet das Archiv.

#### Art. 25

**Kassier:** Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Versicherungswesen des Vereins und legt der HV Rechnung ab. Er zieht die Vereinsbeiträge ein und besitzt die rechtsgültige Unterschrift.



#### Art. 26

TK-Chef: Der TK-Chef ist Verbindungsorgan zwischen dem Swiss Ice Hockey Federation und dem SVR. Er ist verantwortlich für die Mannschaften und unterliegt den Kompetenzen des Vorstandes. Der TK-Chef ist das Verbindungsorgan zwischen der Juniorenbewegung und dem SVR. Er ist verantwortlich für die Interessen des SVR gegenüber der Juniorenbewegung. Er hat den Vorstand über die Geschäfte der Juniorenbewegung laufend zu informieren.

#### Art. 27

Rechnungsrevisoren: Der Verein wählt an der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung.

### 4. Turnordnung

#### Art. 28

In der Regel findet wöchentlich eine Turnübung statt. Nach Bedürfnis kann sie durch die Leitung vermehrt werden. Die Turnübungen können durch diverse Tätigkeiten ergänzt werden. Der Vorstand kann einen Turnleiter vorschlagen und bestimmen. Seinen Anordnungen haben sich alle Teilnehmer zu unterziehen.

### 5. Finanzen

#### Art. 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Schenkungen, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen
- c) den Erträgen aus Vereinsanlässen
- d) den Kapitalzinsen
- e) sonstigen Zuwendungen

#### Art. 30

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgehalten, das von der HV genehmigt wird. Über Beiträge bis zur Höhe von CHF 20'000 kann der Vorstand frei verfügen. Unvorhergesehene Ausgaben, die den Betrag überschreiten, müssen an der nächsten Hauptversammlung nachträglich bewilligt werden.

### 6. Schlussbestimmungen

#### Art. 31

Statutenrevision:

Die HV kann über eine ganze oder teilweise Statutenänderung beschliessen. Erforderlich ist die Anwesenheit von mehr als 50% aller Mitglieder.



Art. 32

Auflösung:

Die Auflösung des SVR kann nur durch Zustimmung von mindestens 75% sämtlicher Mitglieder an einer HV beschlossen werden.

Art. 33

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Gemeinderat von Röthenbach in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel.

Art. 34

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, findet Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Sport Verein Röthenbach

Röthenbach, 24. Juni 2020

Der Präsident:

Stephan Frutig

Der Sekretär:

Adrian Gasser